

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/4 vom 30. Oktober 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2025_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/4 du 30 octobre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/4 del 30 ottobre 2025

Regeste

Art. 17, 30, 56 und 64a AVIG; Art. 28, 43 und 61 ATSG. Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren. Entschuldbare Gründe für den Nichtantritt eines Einsatzprogramms (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2025, AVI 2025/4).

Erwägungen

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht wegen Nichtantritts eines Einsatzprogramms für 23 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat.

E. 1.2

Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Schadenminderungspflicht; vgl. Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). In Konkretisierung dieser Pflicht bestimmt Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG, dass die versicherte Person auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern, teilzunehmen hat. Zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59 ff. AVIG) gehören namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen (Art. 64a Abs. 1 lit. a AVIG). AVI 2025/4 6/11

E. 1.3

Befolgt die versicherte Person die Kontrollvorschriften oder Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht, namentlich indem sie eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht, so ist sie in der Anspruchsberechtigung einzustellen (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG). Es handelt sich dabei um die Verletzung der in Art. 17 AVIG geregelten Pflichten, namentlich der Schadenminderungspflicht (vgl. THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in SBVR, Bd. XIV, 3. Aufl., 2016, Rz 847).

E. 2.1

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 6. November 2024 angewiesen, ab 20. November 2024 am Einsatzprogramm C.____ teilzunehmen (act. G5.1/A87). Nachdem er

arbeitsunfähig geschrieben wurde, machte der Berater AM unmissverständlich klar, dass das Einsatzprogramm verbindlich bestehen bleibe und der Beschwerdeführer es antreten müsse, sobald er wieder arbeitsfähig sei (vgl. act. G5.1/A97). Dies bestreitet der Beschwerdeführer denn auch nicht. Er war nachweislich bis und mit 19. Dezember 2024 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben (vgl. die entsprechenden Arztzeugnisse, zuletzt act. G5.1/A127), sodass er bis zu diesem Zeitpunkt das Einsatzprogramm entschuldigt nicht angetreten hat.

E. 2.2

Ab dem 20. Dezember 2024 war der Beschwerdeführer demgegenüber nicht mehr arbeitsunfähig. Er gab gegenüber seiner Personalberatung mit E-Mail vom 20. Dezember 2024 selbst an, dass es ihm nun besser gehe (act. G5.1/A139). Ausserdem notierte er, wie der Beschwerdegegner zu Recht vorbringt, im Formular "Angaben der versicherten Person" für den Monat Dezember 2024, er sei bis 19. Dezember 2024 arbeitsunfähig gewesen (act. G5.1/B100). Daraus ist zu schliessen, dass er ab dem 20. Dezember 2024 wieder vollständig arbeitsfähig war. Die Begründung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift, dass er in der relevanten Zeit an einer Lungenentzündung gelitten habe, welche ihn daran gehindert habe, an gewissen Massnahmen teilzunehmen oder seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen (act. G3), ist somit für die Zeit ab 20. Dezember 2024 unzutreffend. Krankheit fällt damit als entschuldbarer Grund für den Nichtantritt des Einsatzprogrammes weg.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat seiner Personalberatung am Vormittag des 20. Dezembers 2024 aber auch mitgeteilt, er habe heute einen Arzttermin gehabt (act. G5.1/A139). Die Personalberatung hat auf diese Mitteilung soweit ersichtlich nicht reagiert. Im Verlaufsprotokoll (act. G5.1/A186) findet sich diesbezüglich kein Vermerk. Offenbar hat die Personalberatung diese Informationen auch nicht anderweitig ins System eingetragen, zumal der Berater AM am 30. Dezember 2024 keine "Info" im System auffinden konnte (vgl. act. G5.1/A136). Sollte es indes zutreffen, dass der Beschwerdeführer am Vormittag des 20. Dezember 2024 einen Arzttermin gehabt hat, so würde ein entschuldbarer Grund
AVI 2025/4 7/11

vorliegen, weshalb er an diesem Vormittag nicht zum Einsatzprogramm erschienen ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei diesem Arzttermin lediglich um einen Kontrolltermin in der Folge der zuvor attestierten Arbeitsunfähigkeit handelte. Soweit der Beschwerdegegner geltend macht, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall zumindest am Nachmittag das Einsatzprogramm hätte besuchen müssen, kann ihm nicht zugestimmt werden. Denn der Beschwerdeführer war nur für ein 90%-Pensum dem Einsatzprogramm zugeteilt (vgl. act. G5.1/A87 f.). Seine Einsatzzeiten beschränkten sich auf Montagvormittag bis Freitagvormittag. Für den Freitagnachmittag war er nicht im Einsatzprogramm eingeteilt (vgl. hierzu die Bescheinigung für arbeitsmarktliche Massnahme vom 23. Dezember 2024, act. G5.1/B102, aus welcher hervorgeht, dass der Beschwerdeführer am Freitagnachmittag jeweils ohnehin frei gehabt hätte). Da es sich beim 20. Dezember 2024 um einen Freitag handelte, musste der Beschwerdeführer also am Nachmittag (nach dem geltend gemachten Arzttermin) nicht zum Einsatzprogramm erscheinen. Hinzu kommt, dass er sich offenkundig im Verlauf des 20., spätestens am 23. Dezember 2024 bei E.____ von C.____ abgemeldet hat und diese den Arzttermin als entschuldigte Absenz akzeptierte, wie sich aus

der von ihr unterzeichneten Bescheinigung ergibt, welche bei der Arbeitslosenkasse am 23. Dezember 2024 einging (vgl. act. G5.1/B102). Aus dieser Bescheinigung ist ebenfalls ersichtlich, dass für den Nachmittag des 20. Dezembers 2024 keine Absenz eingetragen wurde, weil der Beschwerdeführer nicht für Einsätze am Freitagnachmittag eingeteilt war, und dass das Einsatzprogramm ab 24. Dezember 2024 geschlossen war (vgl. dazu auch act. G5, S. 2, E. III.2).

E. 2.4

Bezüglich des 23. Dezembers 2024 hat der Beschwerdeführer seiner Personalberatung an jenem Datum mitgeteilt, er habe heute einen Probetag (act. G5.1/A138). Auch auf diese Mitteilung hat die Personalberatung soweit ersichtlich nicht reagiert. Offenbar hat der Beschwerdeführer aber auch die zuständige Person bei C.____ über die Probearbeit informiert, zumal E.____ in der Bescheinigung vom gleichen Tag eine entschuldigte Absenz mit der Bemerkung "Probearbeit bei G.____" eingetragen hat (act. G5.1/B102). Die vorübergehende Beschäftigung im engeren Sinn ist entsprechend ihrem Zweck im Verhältnis zu den anderen arbeitsmarktlichen Massnahmen und zu einer Zwischenverdiensttätigkeit subsidiärer Natur (NUSSBAUMER, a.a.O., Rz 721). Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer dem Einsatzprogramm fernbleiben durfte, wenn er eine Probearbeit mit der Chance auf eine daraus resultierende Anstellung wahrnehmen konnte. Sollte der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2024 tatsächlich Probearbeit bei einer potenziellen Arbeitgeberin geleistet haben, ist er dem Einsatzprogramm also auch für diesen Tag nicht ohne entschuldbaren Grund ferngeblieben.

E. 3.1

Der Beschwerdegegner hat nicht weiter abgeklärt, ob der Beschwerdeführer am Vormittag des 20. Dezembers 2024 tatsächlich einen Arzttermin wahrgenommen hat und am 23. Dezember 2024 tatsächlich Probearbeit geleistet hat. Im Sozialversicherungsrecht gelten der Untersuchungsgrundsatz und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 43 und Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den AVI 2025/4 8/11

Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Dies bedeutet, dass der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vornimmt und die erforderlichen Auskünfte einholt. Mündlich erteilte Auskünfte sind schriftlich festzuhalten (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG). Die Verwaltung – und im Beschwerdefall das Gericht – hat von sich aus und ohne Bindung an die Parteibehgehren für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Januar 2023, 8C_424/2022, E. 4.6.1; BGE 122 V 157 E. 1a und BGE 125 V 195 E. 2). Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen). Das Gericht hat seinen Entscheid im Sozialversicherungsrecht nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen). Für die Annahme einer Tatsache reicht

es demnach weder aus, dass diese möglich ist, noch muss deren Bestehen mit Sicherheit nachgewiesen sein (MIRIAM LENDFERS, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Auflage, Art. 61 N 107).

E. 3.2

Wegen des Untersuchungsgrundsatzes wäre der Beschwerdegegner verpflichtet gewesen, den vom Beschwerdeführer behaupteten Arztbesuch am 20. Dezember und die behauptete Probearbeit am 23. Dezember 2024 weiter abzuklären. Der Beschwerdeführer ist juristischer Laie und dazu in administrativen Belangen wenig bewandert. Anlässlich des Bewerbungstrainings beobachtete die Kursleitung sogar, dass der Beschwerdeführer trotz Motivation und Offenheit dem Niveau des Kurses sprachlich (Schrift) und technisch (Onlinetraining in MStTeams, Bewerbungsdossier erstellen und bearbeiten, Bewerbungen online absetzen) nicht angemessen folgen konnte. Trotzdem habe er sich aktiv eingesetzt, um das Ziel des Kurses zu erreichen (vgl. act. G5.1/A35). Nachdem das Bewerbungstraining auf Verständlichkeit und das Vermitteln einfacher Lerninhalte ausgerichtet ist, zeugt diese Einschätzung der Kursleitung davon, dass der Beschwerdeführer in administrativen Angelegenheiten eine erhebliche Schwäche aufweist. Der Beschwerdegegner kann deshalb – nachdem diese Schwäche aktenkundig ist – nicht erwarten, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Nachweise von sich aus einreicht, zumal ihm deren Bedeutung offensichtlich nicht bewusst war. Soweit der Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren also geltend macht, der Beschwerdeführer hätte im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheit Bestätigungen des Arztes und des Arbeitgebers einreichen müssen (vgl. act. G4, S. 4), kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr wäre der Beschwerdegegner verpflichtet gewesen, bereits im Verwaltungsverfahren vor Erlass der Einstellungsverfügung (vgl. zum AVI 2025/4 9/11

Verbot der Verlagerung der Abklärungen in das Einspracheverfahren RENÉ WIEDERKEHR, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Auflage, Art. 43 N 16) den Beschwerdeführer aufzufordern, eine Bestätigung seines Hausarztes über den behaupteten Arztbesuch vom 20. Dezember und seiner Arbeitgeberin über die behauptete Probearbeit vom 23. Dezember 2024 einzureichen. Der Beschwerdegegner hätte auch direkt bei der Arbeitgeberin und mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers auch bei dessen Hausarzt nachfragen können, ob die Angaben des Beschwerdeführers zutreffen (vgl. Art. 28 ATSG). Die Kontaktangaben des Hausarztes ergeben sich aus den ärztlichen Attesten und auch die Kontaktdaten der G.____ GmbH liegen dem Beschwerdegegner inzwischen vor, nachdem diese am 24. Januar 2025 eine Bescheinigung über Zwischenverdienst eingereicht hat (act. G5.1/B115). Zudem hätte der Beschwerdegegner bei E.____ von C.____, welche für die hier interessierenden Tage entschuldigte Absenzen erfasst hat (sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer sie zeitnah, spätestens am 23. Dezember 2024, über seine Abwesenheiten und die Gründe dafür informiert hat) nachfragen müssen, worauf die entschuldigten Absenzen beruhen. Indem der Beschwerdegegner den Sachverhalt in dieser Hinsicht nicht abgeklärt hat, hat er den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

E. 3.3

Wurde der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren verletzt, so kann das Gericht die Angelegenheit zur rechtsgenügenden Abklärung an den Verwaltungsträger zurückweisen (vgl. hierzu LENDFERS, a.a.O., Art. 61 N 92 ff.).

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Januar 2025 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zum allfälligen Erlass einer neuen Verfügung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben, nachdem das AVIG keine solchen vorsieht (Art. 61 lit. fbis ATSG). AVI 2025/4 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Januar 2025 aufgehoben. Die Angelegenheit wird an den Beschwerdegegner zurückgewiesen, damit dieser das Abklärungsverfahren im Sinne der Erwägungen fortsetze und allenfalls neu verfüge. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AVI 2025/4 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.